

Satzung

über die Schulbezirke der Stadt Werder (Havel)

(Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18], wurde gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) am 17.12.2021 erlassen.

§ 1

Satzungszweck

Gemäß des § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für die in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) befindlichen drei Grundschulen und der Grund- und Oberschule, unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung, ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschülerinnen und Grundschüler, die in der Stadt Werder (Havel) sowie deren Ortsteilen schulpflichtig gemäß § 37 Abs. 3 und 4 BbgSchulG sind.

§ 3

Zuordnung

- (1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich. Sie umfassen das Gemeindegebiet der Stadt Werder (Havel) sowie deren Ortsteile.
- (2) Die Stadt Werder (Havel) legt in der Anlage zu dieser Satzung die örtlich zuständigen Schulen fest, durch die die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Aufnahmeverfahren erfolgt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach § 106 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG.
- (4) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt in der gemäß § 3 Abs. 2 festgelegten Schule.
- (5) Soweit Eltern von schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich den Schulbesuch ihres Kindes in einer öffentlichen Schule außerhalb des in § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Schulbezirkes wünschen, erfolgt die Anmeldung an der gemäß § 3 Abs. 2 festzulegenden Schule und zugleich eine Antragstellung auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule beim Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel. Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel ergeht

auf der Grundlage von § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule und des Vorliegens eines wichtigen Grundes.

- (6) Soweit Eltern von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereiches den Schulbesuch ihres Kindes an einer Schule innerhalb des in § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Schulbezirkes wünschen, erfolgt die Anmeldung an der für dieses Kind gemäß § 106 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG zuständigen Schule und zugleich eine Antragstellung auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule beim Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel. Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel ergeht auf der Grundlage von § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule und des Vorliegens eines wichtigen Grundes.
- (7) Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Groß-Kreutz können Eltern ihre Kinder an der Grundschule „Erich-Kästner“ beschulen. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (8) Entsprechend des Vertrages zur Auseinandersetzung gemäß Kap. 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes zwischen der Stadt Potsdam, dem Amt Werder und der Stadt Werder (Havel) können Eltern aus Grube und Golm, deren Kinder im Aufnahmeverfahren den Grundschulen Eiche (GS Ludwig Renn) und Bornstedt (Karl-Förster-Schule) zugeordnet werden, ihre Kinder an der Grundschule Töplitz beschulen. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 4

Aufnahmekapazität und Ausnahmen

Die Aufnahmekapazität ergibt sich aus der im jeweils gültigen Schulentwicklungsplan festgelegten Anzahl von Parallelklassen für die Jahrgangsstufe 1 (Zügigkeit) und den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung über die Schulbezirke der Stadt Werder (Havel) tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss über die Neufestlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werder (Havel) vom 12.11.2015 BSVV Nr. 0282/15 außer Kraft.

erlassen: 17.12.2021
ausgefertigt: 17.12.2021

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Siegel